# Offizieller Telegraph.

Laibach, Donnerstag, den 5 August 1813.

## Ausland.

### Sachsen.

Dessau den 12. Juli.

Bekanntmachung.

Wir, Leopold Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog und regierender Fürst von Anhalt Dessau ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Betrachtung, daß unter den, der Eröffnung des gegenwärtigen Feldzugs vorhergegangenen Ereignissen die Russen aus unsern Staaten eine Anzahl von 374 Mann Truppen ohne unsere Theilnahme und Kenntniß weggenommen haben;

In Betrachtung, daß Wir, als Glied des Rheinischen Bundes, und in Folge der Gefühle, die wir gegen seinen erhabenen Beschützer, und die von ihm vertheidigte Sache hegen und der Ergebenheit gegen seinen höchsten Willen, ohne äußerstes Mißfallen, nicht Truppen unsers Landes in den Reihen unserer Feinde sehen können;

Machen durch gegenwärtiges bekannt, daß wir allen unsern Unterthanen befehlen, die sich im Dienste unserer Feinde befinden, in ihr Vaterland zurückzukehren. Widrigenfalls, wenn sie unsern Befehlen in Zeit von zwei Monaten nicht Folge leisten, wir sie als Rebellen, und ihr Vermögen als dem Staate heimgefallen erklären.

Gegeben zu Dessau den 12. Juli 1813.

Unterz. Leopold Friedrich Franz.

Bekanntmachung.

Wir Leopold Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Herzog und regierender Fürst von Anhalt Dessau, und Regent des Herzogthums Anhalt Köthen, während der Minderjährigkeit des Herzogs ꝛc.

In Betrachtung, daß unter den der Eröffnung des gegenwärtigen Feldzugs vorhergegangenen Ereignissen, die Russen aus den Staaten des minderjährigen Herzogs von Anhalt Köthen, eine Anzahl von 258 Mann Truppen ohne unsere Theilnahme und Kenntniß weggeführt haben;

In Betrachtung, daß wir in der Eigenschaft eines Mitgliedes des rheinischen Bundes und in Folge der Gefühle, die Wir gegen seinen erhabenen Beschützer und die von ihm vertheidigte Sache hegen, so wie der gänzlichen Ergebenheit, von der Wir zur Erfüllung seines höchsten Willens durchdrungen sind, nicht ohne äußerstes Mißfallen Truppen aus dem Lande unsers Pupillen in den Reihen unserer Feinde sehen können;

Geben Wir durch Gegenwärtiges zu erkennen, daß Wir allen jenen Unterthanen des minderjährigen Herzogs von Anhalt Köthen, die sich im Dienste des Feindes befinden, anbefehlen, in ihr Vaterland zurückzukehren, widrigenfalls und wenn sie in Zeit von zwei Monaten von diesem Tag an gerechnet, nicht gehorchen, Wir sie als Rebellen, und ihr Vermögen als dem Staate heimgefallen erklärt haben wollen.

Gegeben zu Dessau den 12 Juli 1813.

Unterz. Leopold Friedrich Franz.

### Großherzogthum Frankfurt.

Frankfurt den 10. Juli.

Se. E. Der Herr Marschall Herzog von Valmy ist gestern hier angekommen.

Die ersten Abtheilungen der Ehrengarde sind vorgestern hier angekommen, und befinden sich noch in unserer Stadt.

Gestern sind noch starke Kolonnen Kavallerie und Infanterie hier angekommen.

— Diesen Morgen haben wir ein prächtiges Schauspiel gesehen; es war Inspektion über mehrere Kavallerie Detaschemente, Küraſſier, Dragoner, Husaren, Jäger, Hulanen, Karabinier, Kanonier zu Pferd, und Train-Soldaten. Alle diese Truppen, an denen man die vortreffliche Haltung bewundert, werden in wenig Tagen zu ihrer weitern Bestimmung von hier aufbrechen.

— Herr Michael Engel, Rath bei dem Hoftribunal, Professor der Philosophie, Bibliothekair S. k. H. unsers Großherzogs, ist am 13. d. im 58 Jahre, zu Aschaffenburg gestorben.

### Königreich Italien.

Verona den 16. Juli.

JJ. kk. HH. sind gestern mit Tages Anbruch hier angekommen. Sie empfiengen um Mittag alle Autoritäten. S. H. der Prinz Vice König hielt über die Division Quesnel Revüe. Sie begaben sich hierauf in das Polygon, wo mehrere Artillerie Divisionen unter ihren Augen manövrirt haben. Um 9 Uhr giengen JJ. HH. nach Brescia ab. Der General Grenier ist im Begriff abzugehen, und sein Hauptquartier nach Udine zu übertragen. (Giornale ital.)

Brescia den 17 Juli.

JJ. HH. kamen heute mit Tages Anbruch an, und ließen alle Autoritäten zur Audienz. Nachmittag stieg der Prinz zu Pferd, und begab sich auf das Marsfeld, wo er über alle Truppen der königlichen Garde, Infanterie, Kavallerie und Artillerie Revüe hielt, die bis sechs Uhr Abends dauerte. Eine unzählige Menge Zuschauer erfüllte das Marsfeld, und bewunderte die Haltung der Truppen und die Pünktlichkeit ihrer Evolutionen. JJ. HH. sind um 9 Uhr nach Monza abgegangen. (idem.)

Mailand den 17 Juli.

JJ. kk. HH. der Prinz Vicekönig und die Prinzessin sind heute im königlichen Pallaste zu Monza angekommen. (idem.)

# Inland.

## Frankreich.

Paris den 23. Juli.

J. M. die Kaiserinn Königinn und Regentinn geht auf acht Tage nach Mainz, in der Hoffnung, allda S. M. den Kaiser zu sehen.

J. M. die Kaiserinn schläft heute den 23. zu Chalons, morgen den 24. zu Metz, und den 25. zu Mainz. J. M. werden in den ersten Tagen des Augusts wieder zurück seyn.

Vom 21. Juli.

Dresden den 15. Juli 1813.

Der Kaiser ist am 13. von Magdeburg abgegangen, nachdem er die Divisionen des Korps des Generals Vandamme besehen hat, und begab sich nach Leipzig.

Am 14. um 5 Uhr Morgens besahen S. M. das dritte Kavallerikorps unter dem Herzog von Padua. Nachmittag besahen S. M. auf dem großen Platze zu Leipzig, die übrigen Truppen des Herzogs von Padua, die Sie in der Früh nicht sehen konnten. Sie stiegen hierauf um 5 Uhr Abends in den Wagen, und kamen um 1 Uhr nach Mitternacht in Dresden an.

---

J. M. die Kaiserinn Königinn und Regentinn erhielt folgende Nachrichten von der Armee.

Der Herzog von Vizenza, Oberst-Stallmeister, und der Graf von Narbonne, französischer Gesandter von Wien, sind von dem Kaiser zu seinen bevollmächtigten Gesandten in Prag ernannt worden.

Der Graf von Narbonne war den 9. abgegangen.

Man glaubt, der Herzog von Vizenza werde den 18. abgehen.

Der geheime Rath von Anstett, Bevollmächtigter des Kaisers von Rußland ist am 12. in Prag angekommen.

Zu Neumarkt wurde eine Konvention für die Verlängerung des Waffenstillstandes bis halben August, unterzeichnet

---

## Illyrische Provinzen.

**Napoleon** Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir General-Gouverneur der Illyrischen Provinzen.

Angesehen den Uns abgestatteten Bericht über das Benehmen des Herrn Matesich (Niklas) Maire der Gemeinde von Czerquenizza, während der Anwesenheit der Engländer zu Portore und Buccari, woraus hervorgeht,

1. daß dieser Beamte sich geweigert hat, zur Versammlung der Nationalgarde seiner Gemeinde die Befehle zu ertheilen.

2. daß er seine Hausgenossen an der Plünderung der Salzmagazine zu Buccari Theil nehmen und drei mit dem Staate zugehörigen, Salze beladene Barken wegnehmen, und nach der Insel Veglia bringen ließ.

In Betrachtung, daß dieser Beamte durch ein solches Betragen sich des Zutrauens unwürdig gemacht hat, das die Regierung in ihn gesetzt hatte,

Auf den Vortrag des General-Intendanten
haben verordnet und verordnen:

1. Art. Der Herr Matesich (Nikolas) Maire der Gemeinde von Czerquenizza ist seines Amtes entsetzt.

2. Art. Auf den Bericht des General-Intendanten, wird er gerichtlich belangt werden, um zur Bezahlung des durch ihn und seine Hausgenossen aus den Magazinen von Buccari entwendeten Salzes verurtheilt zu werden.

3. Art. Der General-Intendant ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die in das Amtsblatt eingerückt werden wird.

Geschehen im Gouvernements-Pallast zu Laibach den 2. August 1813.

Unterz. Der Herzog von Ottranto.
Durch S. E. den General-Gouverneur
Der Auditeur Sekretär des Gouvernements
Unterz. A. Heim
Für gleichlautende Abschrift
A. Heim.

**Napoleon**, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Schweitzer- und Rheinbundes ꝛc.

Wir General Gouverneur der Illyrischen Provinzen.

Angesehen den Bericht über die zu Fiume, Portore, und Buccari, zur Zeit der englischen Landung in diesen Häven statt gehabten Ereignisse.

In Betrachtung, daß der Maire zu Fiume nicht hinlänglich alle Mittel in Anwendung gebracht hat, die ihm seine Macht und sein Einfluß darbothen, um die Nationalgarde zur Vertheidigung der Stadt zu vermögen;

In Betrachtung, daß er sich von Fiume in einem Zeitpunkt entfernt hat, wo seine Pflichten ihn am meisten aufforderten, zur Erhaltung des öffentlichen und Privat-Eigenthums durch seine Gegenwart beyzutragen;

In Betrachtung, daß er durch ein solches Betragen aufgehört hat, das Zutrauen der Regierung zu verdienen:

Auf den Vortrag des General Intendanten
Haben verordnet und verordnen

1. Art. Der Herr Paul Scarpa, Maire der Stadt Fiume ist seines Amtes entsetzt.

2. Es hat der General-Intendant an Uns einen Bericht zu erstatten, um zu erkennen, ob das Gesetz vom 4. Erfüllungstag Jahr 11, in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Gemeinden, nicht in Anwendung gebracht werden soll.

3. Art. Der General-Intendant ist mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die in das Amtsblatt eingerückt werden wird.

Geschehen im Gouvernementspallast zu Laybach den 2. August 1813.

Unterz. Der Herzog von **Ottranto.**

Durch S. E. den General-Gouverneur
Der Auditeur, Sekretär des Gouvernements
Unterz. A. **Heim.**
Zur Ausfertigung
A. **Heim.**

**Napoleon** Kaiser der Franzosen, König von Italien Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweitzerbundes ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir General-Gouverneur der Illyrischen Provinzen.

Angesehen den Bericht über die zu Fiume, Portore und Buccari, zur Zeit der englischen Landung, in diesen Häven, statt gehabten Ereignisse;

In Betrachtung, daß die Maire von Buccari von Portore, und mehrere Adjunkten und Glieder des Munizipalrathes, und der Sekretär der Gemeinde von Fiume auf ihren Posten geblieben sind, und durch ihren Eifer zur Erhaltung des Staatseigenthums, und zur Wiederherstellung der Ruhe beigetragen haben;

Auf den Vortrag des General-Intendanten
haben verordnet und verordnen:

1. Art. Der Herr Tomasini, Maire von Buccari, der Herr Turkovin, Maire von Portore, der Herr Lupi, Präsident des Kommerztribunals zu Fiume, die HH. Tomassich und Fenzi, Adjunkten, Thiepolo und Anderlich, Mitglieder des Munizipalrathes und Ratti Sekretär der Gemeinde, werden in unserm Namen, durch den General-Intendanten Belobungsschreiben über die Treue erhalten, die sie gegen die Regierung gezeigt haben.

2. Art Der General-Intendant ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen im Gouvernements-Pallast zu Laibach den 2. August 1813.

Unterz. Der Herzog von **Ottranto.**

Durch S. E. den General-Gouverneur
Der Auditeur, Sekretär des Gouvernements
Unterz. A. **Heim.**
Zur Ausfertigung
A. **Heim.**

Laibach den 4 August.

Aus den von dem Herrn Intendanten von Dalmatien eingelaufenen Nachrichten ergiebt sich, daß den 13. des verflossenen Monats Juni, die Schiffsmannschaft von zwei feindlichen Barkassen auf einem abgelegenen Punkt der Küste von Dervenik gelandet, und allda schon einiges, dort herum befindliches Vieh weggeschleppt habe, als der Kapitän Jwichievich, davon benachrichtiget, mit 50 Mann von seiner Kompagnie von Dervenik, im Bezirke Makarska, herbeieilte, und die Engländer zwang, mit Hinterlassung des geraubten Viehes sich wieder einzuschiffen. Die Barkassen feuerten mehrere Kanonen auf die National Garden ab, ohne ihnen jedoch einigen Schaden zu thun; diese hingegen verfolgten den Feind längst der Küste mit einem so lebhaften Feuer, daß er sich endlich gezwungen sah, das hohe Meer zu erreichen.

Die Engländer waren mit einer andern Landung eben so wenig glücklich, die sie am 25 Juni auf der Insel Zlarin zu bewerkstelligen versuchten, wo ihre Absicht die Zerstörung des Telegraphen gewesen zu seyn scheint. Sie wurden von der National Garde lebhaft zurückgewiesen, welche alle ihre Bemühungen unnütz gemacht hat.

S. E. der Herr General Gouverneur, an welchen über das schöne Benehmen dieser braven National Garden Bericht erstattet worden ist, haben diese Beweise ihres Eifers und Muthes mit der höchsten Zufriedenheit aufgenommen. Se. Exellenz geruhten auch, Ihre Zufriedenheit denselben zu erkennen zu geben, indem Sie befahlen, diese Nachrichten in dieses Amtsblatt einzurücken.

Triest den 1. Aug

Nach Berichten aus Triest sind vom 16. bis 31. Juli 1813: 205 Schiffe aus Illyrien, Italien, Neapel mit verschiedenen Ladungen in den dortigen Haven ein, und 197 wieder aus demselben ausgelaufen.

---

Der General-Intendant der Finanzen in den Illyrischen Provinzen bedeutet den Erben der in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeschriebenen Staatspensionisten, daß, im Falle sie, in Zeit von fünf Monaten, vom Sterbtage des Pensions-Titularen angerechnet, die Belege ihres Rechtes zu den verfallenen Rückständen, es sei für den Anfang, oder das Ende des Genusses des laufenden halben Jahres, an die General-Intendanz einzureichen versäumen, sie durch den Beschluß vom 15. Floreal, Jahr 11, ihrer Ansprüche verlurstig erklärt werden.

Die vorzubringende Stücke sind.

1. Der Todtenschein des Pensionisten, auf Stempelpapier, und von dem Subdelegue bestättiget.

2. Ein Zeugniß des Eigenthums, gemäß dem 6. Art. des Gesetzes vom 28. Floreal, Jahr 7, von dem Notär ausgestellt, der das Inventar, oder die etwa nach dem Tode des Pensionisten statt gehabte Theilung, oder einen andern zur Übertragung des Eigenthums geeigneten Akt, in Verwahrung hat, um die Namen, Vornamen, Wohnort, und den Stand der Erben, so wie den Theil, zu welchem ein jeder von

Ihnen ein Recht hat, zu erheben, und endlich, daß sie nur allein das Recht haben, den ganzen Betrag der bis zum Todestage des Pensionisten verfallenen Rückstände zu beheben und zu empfangen.

In Mangel eines Inventars oder Theilung, müssen die Erben ein Zeugniß des Friedensrichters des Wohnortes des Pensionisten vorbringen, gemäß den Verfügungen des Gesetzes vom 28. Floreal, Jahr 7.

Die Unterschrift des Friedensrichters muß von dem Subdelegue des Bezirkes, in dessen Umfang er seinen Siz hat, bestättiget werden.

Wenn das Eigenthumszeugniß von einem Notär ist ausgestellt worden, so muß seine Unterschrift von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz des Bezirkes bestättiget werden.

3. Eine Erklärung der Erben des Inhalts, daß seit dem (hier wird das bezahlte Semester angegeben) bis zum Tage seines Hinritts der Pensionist keine andere Pension genossen habe, als die ihm in seiner genannten Eigenschaft bewilliget war, noch irgend einen andern Gehalt einer wirklichen Bedienstung; sollte der Pensionist einen Gehalt oder eine andere Pension genossen haben, so muß der Betrag davon angegeben werden.

Dieses Stück muß auf einem 25 Zentim Stempel ausgefertiget seyn.

4. Ein Zeugniß des Zahlmeisters des Bezirkes, in welchem der Pensionist domizilirt war, um zu bezeugen, daß das angesprochene Semester noch nicht ausgezahlt worden ist.

5. Endlich das Inscription-Zeugniß.

Diese Stücke werden durch die General-Intendanz an S. E. den Minister des kaiserlichen Schatzes in Paris gegeben werden, der sie mit einer liquidirten Abrechnung (decompte) zurückschicken wird, mittelst welcher die Erben bei dem Zahlmeister ihres Bezirkes die Summen empfangen können, davon sie als Gläubiger erkannt worden sind.

Der Reichsgraf, Requetenmeister,

General-Intendant.

Chabrol.

---

(Zum zweyten Mal.)

## Gerichtlicher-Verkauf.

Den 7. Aug. 1813. Morgens, um 9 Uhr, werden zu Laibach vor dem Mairiepallaste, versteigerungsweise an den Meist- und Lezthiethenden hindangegeben werden: 4 Stand unausgedroschenes Korn, 7 Stand unausgedroschenen Waizen, 4 Stand ungearbeiteten rohen Flachs, 1 Kuh, 1 Pferd, und 1 einspaniges Kallesch. Alles muß gleich baar bezahlt werden.

J. Konrad,
Huissier.

# Verwaltung
## der Einregistrirung und der Staatsgüter.

### Verpachtung der Wegmäuthe und Überfuhren in den Bezirken der Domainen-Kanzleyen von Laybach, Oberlaybach, Adelsberg, Krainburg, Stein und Radmannsdorf.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß die Verpachtung der Wegmäuthe und Überfuhrsgebühren im Wege der Versteigerung vorgenommen wird, und zwar:

Am 16 August zu Laibach in der Kanzley des Herrn Inteudanten von Krain für alle Ämter des Laibacher Domainen-Bureau.

Am 20 August d. J. zu Adelsberg in der Kanzley des dortigen Herrn Subdelegirten für alle im Kreise Adelsberg liegenden diesfälligen Ämter.

Am 23 August d. J. zu Krainburg vor dem dortigen Herrn Subdelegirten, für die Ämter, welche in den Bezirken der Domainen-Bureaus von Krainburg, Stein und Radmannsdorf liegen.

Die Pachtung wird durch ein, zwei oder drei Jahre dauern, und vom 1sten September 1813. anfangen.

Die Gebühren müssen Kraft der bestehenden Gesetze und nach den bestimmten Tariffen erhoben werden.

Die Pächter sind verbunden für ihre Meistbothe und zwar gleich nach dem Zuschlage, Caution zu leisten; sie werden solche auf liegende Gründe versichern, wenn die Meistbothe 500 Franken übersteigen.

Die Pachtliebhaber können die Pachtbedingnisse bei den Sekretariaten der Intendanz von Krain, dann den Subdelegationen von Krainburg und Adelsberg, wie auch in allen Domainen-Kanzleyen einsehen.

Geschehen zu Laibach am 25 July 1813.

Der Direktor der Einregistrirung und der Domainen

Belloc.

---

Laibach, gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerey.